

Wölflinswil



Oberhof

COVID-19 Schutzkonzept für die Durchführung der Wintergemeindeversammlungen vom Donnerstag, 25. November 2021 resp. Freitag, 26. November 2021

1. Grundsatz

Die Durchführung von Gemeindeversammlungen ist wie bisher erlaubt. Diese werden nach Art. 19 Abs. 1 lit. a Covid-19-Verordnung besondere Lage ausdrücklich vom Verbot ausgenommen. Die geltenden Schutzmassnahmen sind zu beachten. Nebst der Maskenpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen ist der Abstand von 1,5 Metern einzuhalten.

2. Covid-19 erkrankte Personen

Kranke Personen sollen auf jeden Fall zu Hause bleiben, ebenfalls Personen, die mit einer erkrankten Person in einem Haushalt leben oder engen Kontakt hatten. Hier gelten die jeweiligen Empfehlungen des BAG zu Isolation und Quarantäne sowie die Weisungen und Anordnungen der zuständigen kantonalen Stellen.

3. Eingangskontrolle und Versammlungsablauf

- Die Versammlungsteilnehmer werden angehalten, rechtzeitig zu erscheinen, damit es möglichst nicht zu Staus an den Eingängen kommt.
- Es gilt Maskenpflicht. Eingelassen wird nur, wer eine Maske trägt. Die Maske ist während der gesamten Dauer der Versammlung und bis nach dem Verlassen des Lokals zu tragen.
- Es werden beim Eingang Hygienestationen mit einem Desinfektionsdispenser aufgestellt:
- Helfer tragen ebenfalls eine Maske.
- Wer sich an der Versammlung äussern möchte, zeigt dies durch Handerheben an.
- Die Gemeinderäte, Mitglieder der Verwaltung und Stimmzähler tragen, auch wenn sie die Distanz wahren können, ebenfalls eine Gesichtsmaske. Lediglich der Gemeindeammann resp. die Gemeinderäte können während der verbalen Führung durch die Versammlung und der Vorstellung von Geschäften die Gesichtsmaske entfernen.

4. Übergeordnete Regeln

Es gilt grundsätzlich die Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Stand: 08. September 2021).

5063 Wölflinswil, 13. Oktober 2021

GEMEINDERÄTE WÖLFLINSWIL